



Blinden- und Sehbehinderten-
Verein Westfalen e.V.

Satzung

nach Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 17. September 2022

Landesgeschäftsstelle: Märkische Str. 61 - 63, 44141 Dortmund
Postfach 10 44 13, 44044 Dortmund
Tel.: 02 31 – 55 75 90 – 0
Fax: 02 31 – 55 75 90 - 22

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name - Sitz - Verbreitungsgebiet	3
§ 2 Vereinszweck	4
§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Mitgliedschaft	5
§ 5 Ordentliche Mitglieder	6
§ 6 Besondere Mitgliedschaften	7
§ 7 Ehrungen	7
§ 8 Bezirksgruppen	8
§ 9 Organisation und Leitung der Bezirksgruppen	10
§ 10 Fachgruppen	12
§ 11 Organe	13
§ 12 Mitgliederversammlung	13
§ 13 Vorstand	15
§ 14 Geschäftsstelle	17
§ 15 Satzungsänderung	17
§ 16 Auflösung	17
§ 17 In-Kraft-Treten	18

Präambel

Bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen sind im Folgenden Personen aller Geschlechter gemeint.

§ 1 Name - Sitz - Verbreitungsgebiet

1. Der Verein trägt den Namen „Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V.“ (BSVW). Er ist ordentliches Mitglied des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. und des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Der Verein ist beim Amtsgericht Dortmund im Vereinsregister eingetragen. Erfüllungsort ist Dortmund.
2. Sitz des Vereins ist Dortmund.
3. Der Verein umfasst innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen vor allem das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Die Mitgliedschaft von Personen, die außerhalb des Vereinsgebiets wohnen, ist möglich.

Aus organisatorischen Gründen ist das Gebiet in Bezirke eingeteilt; die in einem Bezirk wohnenden Mitglieder sind zu Bezirksgruppen zusammengefasst.

4. Sofern die Aufgaben einer Bezirksgruppe gemäß Absatz 3 von einem eingetragenen Verein wahrgenommen werden, haben seine Mitglieder dieselben Rechte wie die Mitglieder des BSVW, wenn sich die Satzung des Vereins hinsichtlich des Vereinszwecks an dieser Satzung orientiert und wenn sie bestimmt, dass die Mitglieder des Vereins zugleich Mitglieder im BSVW sind. Im Übrigen hat er alle Rechte und Pflichten wie eine Bezirksgruppe, soweit sich aus der Rechtsstellung als eingetragener Verein nichts anderes ergibt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die unmittelbare und ausschließliche Erfüllung gemeinnütziger und mildtätiger Aufgaben im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“.
2. Der Verein vertritt als Selbsthilfeorganisation in seinem Verbreitungsgebiet die Interessen von Menschen, die blind oder sehbehindert sind oder deren Erkrankung zur Sehbehinderung oder Erblindung führen kann.
3. Der Verein ist wohlfahrtspflegerisch tätig; er ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral.
4. Der Verein hat die Erhaltung und Verbesserung der sozialen Stellung der blinden und sehbehinderten Menschen, die Förderung ihrer Selbstbestimmung und ihrer gleichwertigen Teilhabe und Mitwirkung am Leben in der Gesellschaft einschließlich des Berufslebens sowie die Erhaltung und Verbesserung ihrer medizinischen Versorgung zum Ziel. Diese Aufgaben erfüllt er insbesondere durch:
 - a) Informationen und Beratung in allen Angelegenheiten des Blinden- und Sehbehindertenwesens und in allen Fragen, die sich aus Blindheit und Sehbehinderung ergeben;
 - b) Förderung der Bildung, der sozialen und beruflichen Rehabilitation und Durchführung entsprechender Maßnahmen;
 - c. Unterhaltung von und Beteiligung an Einrichtungen der Arbeits-, Alten-, Wohnungs- und Gesundheitsfürsorge;
 - d) Beratung bei der Beschaffung geeigneter Hilfsmittel;
 - e) Pflege geselliger, kultureller und sportlicher Bestrebungen auch seiner Mitglieder untereinander;
 - f) Öffentlichkeitsarbeit;
 - g) Maßnahmen zur Verhütung von Blindheit und Sehbehinderung;
 - h) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;
 - i) Beobachtung der und Einflussnahme auf die Gesetzgebung bzw. die Gesetzesanwendung auf Landesebene;
 - j) Durchführung von Verbandsklagen und Rechtsvertretungen in Fragen des behinderungsbezogenen Verbraucherschutzes.
5. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben die Möglichkeit, bei der Verfolgung ihrer sozial- und verwaltungsrechtlichen

Streitigkeiten, die mindestens mittelbar mit einer Beeinträchtigung des Sehvermögens oder einer Erkrankung, die zum Sehverlust führen kann, im Zusammenhang stehen müssen, die Hilfe der „rbm gGmbH“ für Rechtsberatung und Rechtsvertretung in Anspruch zu nehmen (Rechtsdienstleistungsgesellschaft im Sinne von § 7 RDG). Die Nutzungsmodalitäten und Kosten sind § 2a der Satzung des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbands e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

6. Die vereinseigenen Einrichtungen stehen vorrangig allen blinden und sehbehinderten Menschen zu den üblichen Bedingungen offen. Im Sinne der Inklusion und unter Wahrung der Gemeinnützigkeit können sie auch von anderen Personengruppen genutzt werden.

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur unmittelbar für die gemeinnützigen und mildtätigen Vereinszwecke verwendet werden. Ein etwaiger Gewinn des Vereins darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder haben weder beim Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins einen Anspruch an das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Unbeschadet dessen besteht jedoch die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und Helfern eine angemessene Aufwandsentschädigung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben zu gewähren. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder. Weitere Formen der Mitgliedschaft ergeben sich aus § 6.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die im Gebiet des Vereins wohnt oder ein nachvollziehbares Interesse an der Mitgliedschaft hat und die blind oder sehbehindert ist oder deren Erkrankung zur Sehbehinderung oder Erblindung führen kann.
2. Die Erklärung für den Beitritt zum Verein ist an die Vereinsgeschäftsstelle oder die Leitung der Bezirksgruppe zu richten, in deren Bereich der Interessent wohnt oder in die er aufgenommen werden möchte; diese entscheiden über die Aufnahme. Einer Aufnahmeentscheidung der Geschäftsstelle kann die Leitung der Bezirksgruppe binnen zwei Wochen nach Kenntnis widersprechen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde an den Vorstand des Vereins zulässig. Dieser entscheidet nach Anhörung der Bezirksgruppenleitung und des Interessenten endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der spätere Wechsel in eine andere Bezirksgruppe ist mit deren Zustimmung jederzeit möglich.

3. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins und seine Hilfen in Anspruch zu nehmen sowie Anträge durch Vermittlung ihrer Bezirksgruppe an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu richten. Sie sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Beitrag wird bis zum 28. Februar des Jahres per Lastschrift eingezogen; im Jahr des Beitritts wird er monatlich anteilig erhoben.

4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich, in dem die schriftliche Kündigung bei der Bezirksgruppenleitung eingeht. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist in jedem Falle zu entrichten.
5. Die Bezirksgruppe ist berechtigt, ein Mitglied auszuschließen, wenn es gegen die Satzung verstößt, den Vereinsfrieden stört oder das Ansehen der blinden und sehbehinderten Menschen grob schädigt. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen die

Beschwerde an den Vorstand zulässig. Dieser entscheidet nach Anhörung der Bezirksgruppenleitung und des Mitgliedes endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Besondere Mitgliedschaften

1. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Verein materiell und/oder ideell fördern. Wer die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft (§ 5) oder eine besondere Mitgliedschaft (Absätze 2 und 3) erfüllt, kann nicht förderndes Mitglied werden. Fördernde Mitglieder, die aktiv in einer Fachgruppe mitarbeiten, haben dort Stimmrecht und sind nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung wählbar.
2. Die Elternmitgliedschaft steht Personen offen, die Eltern eines Kindes sind, das gemäß § 5 ordentliches Mitglied ist, die selbst aber nicht die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen. Elternmitglieder haben die vollen Mitgliedsrechte und -pflichten nach dieser Satzung wie ordentliche Mitglieder. Über die Aufnahme entscheidet die für das Kind zuständige Bezirksgruppe. Die Mitgliedschaft dauert bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes oder solange Eltern nach bürgerlichem Recht Betreuer ihres Kindes sind. Danach sind sie fördernde Mitglieder, sofern sie nicht widersprechen; hierauf sind sie rechtzeitig vor dem Statuswechsel hinzuweisen.
3. Kooperative Mitglieder können Personenvereinigungen von Augenpatienten oder sehbehinderten oder blinden Menschen sein, die sich im Rahmen dieser Satzung aktiv an der Zweckerfüllung des Vereins beteiligen wollen. Sie arbeiten in den Fachgruppen mit; der Umfang ihrer Rechte wird in der Kooperationsvereinbarung nach § 10 Absatz 2 festgelegt. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Ehrungen

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Verein oder das Blinden- und Sehbehindertenwesen in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit Rede- und Antragsrecht

teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins wie ordentliche Mitglieder zu nutzen.

2. Für besondere Verdienste in der aktiven Vereinsarbeit kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ein ordentliches Mitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.
3. Der Vorstand kann Personen des öffentlichen Lebens, die sich in Ausübung ihres Berufes oder ehrenamtlich für das Blinden- und Sehbehindertenwesen in Westfalen oder in Nordrhein-Westfalen besonders verdient gemacht haben, auch auf andere würdige Weise auszeichnen (z.B. durch Verleihen einer Medaille, Ehrennadel oder Urkunde). Die Auszeichnung ist zurückhaltend zu vergeben und sorgfältig zu begründen. Sie kann auch durch den Verein gemeinsam mit anderen Organisationen des Blinden- und Sehbehindertenwesens vergeben werden.

§ 8 Bezirksgruppen

1. Die Bezirksgruppen (§ 1 Absatz 3) führen den Namen "Blinden- und Sehbehindertenverein ... im Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V." (anstelle der Punkte ist der Name des Verbreitungsgebietes einzusetzen). Das Verbreitungsgebiet soll sich mit den kommunalen Grenzen decken. Über den Namen und das Verbreitungsgebiet entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Beteiligten.
2. Innerhalb ihres Verbreitungsgebietes obliegt den Bezirksgruppen die Umsetzung der Vereinszwecke gemäß § 2 dieser Satzung. Hierzu gehören die Interessenvertretung auf kommunaler Ebene, die Öffentlichkeitsarbeit, die Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Organisationen und Interessenvertretungen und das Durchführen von Aktionen zu bestimmten Anlässen. Über Aufgaben und Veranstaltungen überörtlicher Art und von allgemeinem Interesse, die über den Bereich einer Bezirksgruppe hinausgehen, ist der Vorstand frühzeitig zu unterrichten.
3. Die Bezirksgruppen leisten nach ihren Möglichkeiten die individuelle Information und Beratung zum Thema Sehverlust, Sehbehinderung und Blindheit. Sie ermöglichen den

Erfahrungsaustausch und die Pflege der Gemeinschaft der Mitglieder durch regelmäßige Zusammenkünfte. Sie sollen regelmäßig Beratung anbieten und können hierfür Beratungsstellen einrichten.

4. Neben den ordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 der Satzung kann die Bezirksgruppe auch fördernde Mitglieder und Eltern gemäß § 6 Absätze 1 und 2 der Satzung aufnehmen sowie Ehrenmitglieder gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung ernennen mit der Maßgabe, dass das Vorschlagsrecht bei der Leitung und die Entscheidung bei der Bezirksgruppenversammlung liegt.
5. Die Landesgeschäftsstelle zieht den Mitgliedsbeitrag ein, es sei denn, der Vorstand hat diese Aufgabe der Bezirksgruppe übertragen.

Der Beitrag wird auf der Grundlage des Mitgliederstands zum 1. Januar des jeweiligen Jahres wie folgt aufgeteilt:
Vom vollen Jahresbeitrag wird zunächst der an den DBSV abzuführende Anteil abgezogen, der restliche Betrag wird hälftig zwischen der Bezirksgruppe und der Vereinsgeschäftsstelle geteilt.

6. Die Bezirksgruppen führen ihre Konten und die Kasse selbstständig, jedoch ausschließlich im Auftrag des Vereins. Die Guthaben und das Inventar der Bezirksgruppen dürfen nur für Zwecke der jeweiligen Bezirksgruppe verwendet werden.
7. Ist die Leitung handlungsunfähig oder erfüllt sie ihre Pflichten nicht, kann der Vorstand die Befugnisse der Leitung auf sich überleiten. Er kann ein ordentliches Vereinsmitglied mit der kommissarischen Leitung der Bezirksgruppe beauftragen, dessen Hauptaufgabe es ist, für die Wahl einer handlungsfähigen Leitung zu sorgen. Vor diesen Maßnahmen ist die Bezirksgruppenversammlung anzuhören, die auch vom Vorstand einberufen werden kann. Ferner kann der Vorstand auf Antrag einer Leitung beschließen, dass die Geschäftsstelle bestimmte Aufgaben der Leitung erledigt. Kosten, die der Geschäftsstelle aufgrund von Beschlüssen nach diesem Absatz entstehen, gehen zulasten der Bezirksgruppe.

§ 9 Organisation und Leitung der Bezirksgruppen

1. Die Bezirksgruppe hat eine Bezirksgruppenversammlung und einen Vorstand oder ein Leitungsteam (Leitung).
2. Der Bezirksgruppenversammlung gehören die stimmberechtigten Mitglieder und die Leitung sowie die Ehrenmitglieder der Bezirksgruppe an; Bezirksgruppenversammlungen finden nach Bedarf statt; § 12 Absatz 3 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend; ein virtuelles Format ist nur zulässig, wenn alle interessierten Mitglieder in der Lage sind, teilzunehmen. Eine Bezirksgruppenversammlung muss bis zum 31. März eines jeden Jahres stattfinden, in der die Aufgaben nach Absatz 3 Buchstabe b) erledigt werden.
3. Die Bezirksgruppenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie entscheidet, ob die Bezirksgruppe von einem Vorstand oder einem Leitungsteam geleitet wird; die Entscheidung gilt auf unbestimmte Zeit und kann nur für eine neue Amtszeit geändert werden.

Den Vorstand wählt sie nach dem in § 13 Absatz 2 vorgeschriebenen Verfahren, jedoch mit der Maßgabe, dass bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder bereits im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit genügt.
Die Wahl eines Leitungsteams erfolgt so, als würden nur weitere Vorstandsmitglieder gewählt.
 - b) Sie nimmt den Tätigkeitsbericht der Leitung, den Kassenbericht sowie den Kassenprüfungsbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung der Leitung sowie der Kassierer.
 - c) Sie entscheidet über alle die Bezirksgruppe betreffenden wichtigen Angelegenheiten.
4. Zu den Bezirksgruppenversammlungen lädt die Leitung vierzehn Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Bezirksgruppenversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht mit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Das Stimmrecht für ein minderjähriges Mitglied, das das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird von

einem Sorgeberechtigten wahrgenommen. Minderjährige Mitglieder, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, nehmen ihr Stimmrecht mit Zustimmung des Sorgeberechtigten selbst wahr.

5. Sonstige Zusammenkünfte der Bezirksgruppe zur Pflege kultureller, sportlicher oder geselliger Interessen sind keine Bezirksgruppenversammlungen im Sinne dieser Bestimmungen; bei ihnen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Ungeachtet dessen muss die Leitung sicherstellen, dass alle Mitglieder rechtzeitig von diesen Veranstaltungen Kenntnis erlangen.
6. Die Leitung der Bezirksgruppe ist an die Bestimmungen dieser Satzung und an die Beschlüsse und Weisungen der übergeordneten Vereinsorgane und der Geschäftsführung gebunden.
 - a) Der Bezirksgruppenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens fünf weiteren Mitgliedern.
 - b) Das Leitungsteam besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Sie üben die Leitung der Bezirksgruppe gleichberechtigt aus. Das Team muss sicherstellen, dass alle Aufgaben zuverlässig und verantwortlich erledigt werden. Der Landesgeschäftsstelle ist eine Person zu benennen, an die die Vereinspost zu senden ist.

Über die Personenzahl der Leitung entscheidet die Bezirksgruppenversammlung. Die Entscheidung gilt so lange, bis sie geändert wird, jedoch mindestens für die Dauer einer Amtszeit.
7. Die Mitglieder der Leitung der Bezirksgruppe müssen voll geschäftsfähig sein; ihr können auch sehende Personen als weitere Mitglieder angehören; die ordentlichen Mitglieder müssen jedoch stets die Mehrheit haben. Nach jeder Wahl muss die Zusammensetzung der Leitung der Bezirksgruppe an die Vereinsgeschäftsstelle in Textform gemeldet werden. Die Amtszeit der Leitung beträgt vier Jahre; sie bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine neue Leitung der Bezirksgruppe gewählt worden ist.
8. Die Sitzungen der Leitung finden nach Bedarf statt; Telefon- oder Videokonferenzen über eine barrierefreie Anwendung sind zulässig. Zu ihnen ist in Textform mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuladen, sofern die Sitzungen nicht vorher vereinbart wurden. Die Leitung kann zu ihren Sitzungen sehende Assistenz

hinzuziehen; diese Personen sind zur gleichen Sorgfalt und Verschwiegenheit verpflichtet wie die Mitglieder der Leitung.

9. Über alle Bezirksgruppenversammlungen und Sitzungen der Leitung sind Niederschriften zu fertigen, vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung oder Sitzung bekannt zu geben. Das jeweilige Gremium entscheidet, ob die Niederschrift vorab mit der Einladung versandt und/oder bei der Versammlung oder Sitzung verlesen wird. Sie gilt als genehmigt, wenn sich keine Einwände ergeben.

§ 10 Fachgruppen

1. Die Fachgruppen haben die Aufgabe, die besonderen Belange der verschiedenen Berufe, Sach- und Interessengebiete zu fördern. Die Mitglieder des Vereins können sich jederzeit für die Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe entscheiden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Fachgruppe.
2. Über die Bildung der Fachgruppen entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Fachgruppen werden grundsätzlich vereinsübergreifend gebildet und stehen somit den Mitgliedern anderer Selbsthilfeorganisationen offen, die die Interessen von Augenpatienten, sehbehinderten oder blinden Menschen in NRW vertreten. Näheres regelt eine zwischen den beteiligten Organisationen zu treffende Kooperationsvereinbarung.

3. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wählen die Fachgruppen ihren Leiter und die weiteren Mitglieder des Leitungsteams. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, die dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist, und bestimmen ihr Arbeitsprogramm.
4. Der Fachgruppenleiter ist vom Vorstand zu allen die Fachgruppe und deren Aufgabenbereich betreffenden Fragen zu hören.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes zur Wahrnehmung der in Nummer 1 genannten Belange auch Arbeitskreise bilden, wenn die Gründung von Fachgruppen nicht oder noch nicht zweckmäßig ist. Das ist u. a. dann der Fall, wenn die Besonderheit der Aufgabenstellung oder die Zahl der

Interessenten die Stellung einer Fachgruppe nicht rechtfertigen. Im Übrigen finden die für Fachgruppen geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, mit der Einschränkung, dass das Leitungsteam aus zwei Personen besteht und der Arbeitskreis in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht hat.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt als Vertreterversammlung zusammen. Sie besteht aus den von den Bezirksgruppen benannten stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern, je einem Vertreter der Fachgruppen, der ordentliches Mitglied sein muss, und den Mitgliedern des Vorstandes. Die Ehrenmitglieder können mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt in geheimer Abstimmung den Vorstand (§ 13 Absätze 1 und 2).
 - b) Sie nimmt die Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Fachgruppen und Arbeitskreise entgegen. Soweit diese in einem schriftlichen Geschäftsbericht zusammengefasst sind, der den Bezirksgruppen spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde, kann in der Mitgliederversammlung darauf Bezug genommen werden.
 - c) Sie genehmigt den Jahresabschluss.
 - d) Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
 - e) Sie stellt den Wirtschaftsplan der Vereinsgeschäftsstelle fest.
 - f) Sie setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.
 - g) Sie entscheidet über die Auflösung des Vereins (§ 16) und den Zusammenschluss mit anderen Organisationen.
 - h) Sie beschließt über die ihr vorliegenden Anträge; diese sollen der Geschäftsstelle spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
 - i) Sie erledigt die ihr durch die Satzung übertragenen Aufgaben.

Der Vorstand ist von der Abstimmung über die Punkte a) und d) ausgeschlossen. Die Vertreter der Fachgruppen sind von der Abstimmung über die Punkte a) und f) ausgeschlossen.

3. Der Vorsitzende muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr in Textform vier Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder beantragt wird. Der Vorstand kann festlegen, dass eine Mitgliederversammlung in einem barrierefreien virtuellen Format stattfindet. Die Einladungen werden in der notwendigen Stückzahl den Bezirksgruppenleitungen zugesandt, die sie umgehend an die Stimmberechtigten (Absatz 5) weiterleiten; die Frist nach Satz 1 ist mit dem Eingang der Einladung bei der Bezirksgruppenleitung gewahrt. Die Leiter der Fachgruppen und Arbeitskreise, die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes sind in gleicher Weise einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung den Sitzungsleiter. Die Abstimmung leitet die Geschäftsführung.
5. Auf je zehn Mitglieder und das angefangene Zehnt der Mitglieder jeder Bezirksgruppe entfällt eine Stimme für die Mitgliederversammlung; Berechnungsgrundlage ist die der Geschäftsstelle zum 1.1. des laufenden Jahres gemeldete Mitgliederzahl. Die Stimmberechtigten werden von der Leitung der Bezirksgruppen benannt. Ein Stimmberechtigter kann bis zu fünf Stimmen seiner Bezirksgruppe auf sich vereinigen. Die Fachgruppen und die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; ungültige Stimmen und Enthaltungen werden bei der Feststellung der einfachen Mehrheit nicht berücksichtigt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu

unterschreiben ist. Sie ist baldmöglichst nach der Mitgliederversammlung den Bezirks- und Fachgruppen sowie dem Vorstand zuzuleiten. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens sechs Wochen nach ihrem Versand durch einen Stimmberechtigten Bedenken geltend gemacht werden. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Genehmigung. Auf diese Regelung ist beim Versand der Niederschrift hinzuweisen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die alle voll geschäftsfähig und ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen. Im Vorstand sollen alle Geschlechter vertreten sein. Über die Zahl der weiteren Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens einer Wahlperiode.
2. Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Abstimmung in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstandes. Jeder Kandidat muss mindestens die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen; wird dieses Ergebnis nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird im zweiten Wahlgang jeweils zwischen den beiden Kandidaten entschieden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei der Wahl der weiteren Mitglieder können vor dem zweiten Wahlgang neue Wahlvorschläge gemacht werden; im ersten Wahlgang nicht gewählte Kandidaten können ihre Bewerbung zurückziehen. Im zweiten Wahlgang sind diejenigen zu weiteren Mitgliedern gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Jedes gewählte Mitglied des Vorstandes muss erklären, ob es die Wahl annimmt. Für die Dauer der Wahlen beauftragt die Mitgliederversammlung eine Person mit der Sitzungsleitung, die mit dem Ablauf der Wahlen vertraut ist und selbst nicht zur Wahl steht.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten, beide sind

alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliedsrechte des Vereins in anderen Körperschaften von einem namentlich zu benennenden anderen Vorstandsmitglied mit voller Außenwirkung wahrgenommen werden.

4. Der Vorstand leitet den Verein. Er unterstützt, berät und überwacht die vereinseigenen Einrichtungen und Gliederungen hinsichtlich ihrer Aufgabenerledigung, der Erfüllung der Satzung und der Beachtung gesetzlicher Vorschriften. Er stellt den Wirtschaftsplan auf und bestellt zur Prüfung des Jahresabschlusses einen vereidigten Prüfer. Er erledigt alle ihm durch die Satzung und die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden mindestens zehn Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform einberufen.

Anstelle von Sitzungen können Telefon- oder Videokonferenzen über eine barrierefreie Anwendung durchgeführt werden.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen. Beschlüsse können auch barrierefrei in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
8. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Sie ist den Vorstandsmitgliedern umgehend, spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung, bekannt zu geben und in dieser zu genehmigen.
9. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, die die Aufgabe haben, seine Beratungen und Beschlüsse zu bestimmten Sachgebieten vorzubereiten. Diesen Ausschüssen können auch Personen außerhalb des Vorstands angehören.

§ 14 Geschäftsstelle

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle. Der Vorstand beruft den Geschäftsführer, der ordentliches Mitglied des Vereins sein sollte, und ggf. seinen Stellvertreter. Der Vorstand beaufsichtigt ihre Tätigkeit und erlässt für den Geschäftsbereich des Vereins eine Geschäftsordnung.
2. Der Geschäftsführer verantwortet die Erledigung der laufenden Geschäfte und vertritt den Verein in diesem Rahmen nach innen und außen; er ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB. § 13 Absatz 3 bleibt unberührt.
3. Die Geschäftsstelle entscheidet mit Zustimmung des Vorstands über die Regelung der Verwaltungsabläufe mit den Bezirks- und Fachgruppen, insbesondere die Mitgliederverwaltung, das Kassen- und Abrechnungswesen, die Verwendung einheitlicher Vordrucke und Muster und das Corporate Design.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur auf Vorschlag einer Bezirksgruppenleitung oder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen vorgenommen werden. Formale Satzungsänderungen oder -ergänzungen kann der Vorsitzende allein vornehmen, wenn sie behördlicherseits verlangt werden.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung (§ 12 Absatz 2 Buchstabe g)) mit einer Dreiviertelmehrheit! der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das an diesem Tage vorhandene Vereinsvermögen an den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zugunsten blinder und sehbehinderter Menschen im Vereinsgebiet zu verwenden hat.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die in der Mitgliederversammlung vom 17. September 2022 beschlossene Neufassung der Satzung tritt - mit Ausnahme von § 8 Absatz 5 Satz 1 - sofort in Kraft.

§ 8 Absatz 5 Satz 1 tritt am 01.01.2026 in Kraft. Bis dahin gelten die Bezirksgruppen als mit dem Beitragseinzug beauftragt, soweit diese Aufgabe nicht bereits von der Geschäftsstelle übernommen oder ihr übertragen wurde. Eine Rückübertragung auf die Bezirksgruppen findet in diesen Fällen nicht mehr statt.